

1. Teil: Einleitung und Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit hat die durch den Lissabonner Vertrag bewirkten Neuerungen zum einen im Bereich der allgemeinen Kompetenzen und zum anderen im Bereich der Befugnisse des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, und hier im Speziellen im Kapitel 2, zum Gegenstand. Im Folgenden wird, um eine umfassende Bewertung der Neuerungen vornehmen zu können, auch die bisherige Rechtslage dargestellt. Dem bisher geltenden Gemeinschaftsrecht in der Fassung des Vertrages von Nizza wird im Rahmen der Untersuchung der allgemeinen Kompetenzen sowie der Prinzipien der Gesetzgebung im Unionsrecht jeweils ein eigener, den Neuerungen vorangestellter, Abschnitt gewidmet. Bei Darstellung der Änderungen, welche sich auf das Kapitel 2 des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen, werden alte und neue Rechtslage – auch, um den Umfang der Arbeit letztlich überschaubar zu halten – zusammen dargestellt.

Der grundsätzliche Aufbau der nachfolgenden Untersuchung folgt dabei der Konzeption von EUV n.F. sowie AEUV, sodass die Darstellung der einzelnen Änderungen unter Zugrundelegung der neuen Anordnung im Primärrecht erfolgt.

Der Untersuchung der genannten Bereiche voran soll ein Überblick über die Entwicklung bis hin zum In-Kraft-Treten des Lissabonner Vertrages gestellt werden. Gegenstand dieses Überblickes über den Weg zum Lissabonner Vertrag wird dabei nicht die Frage der Erforderlichkeit des neuen Vertragswerkes, auf welchem die Union nun basiert, sein¹; vielmehr sollen in diesem Abschnitt die einzelnen Ereignisse auf dem Weg zu seinem In-Kraft-Treten dargestellt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das vor allem aus deutscher Sicht interessante Lissabon Urteil des BVerfG vom 30. Juni 2009 gerichtet werden. Zeitlich beginnen soll dieser Überblick mit dem Scheitern des VVE durch die Referenden in Frankreich und den Niederlanden².

Auf diesen Überblick folgend werden im dritten Teil dieser Arbeit die Prinzipien der Gesetzgebung im Unionsrecht auf Änderungen, welche durch die Lissabonner Vertragswerke bewirkt wurden, untersucht. Darüber hinaus ist hier auch auf Maßgaben, die in Deutschland aufgrund des

¹ Für diese Frage sei etwa auf die zum Lissabonner Vertrag ergangene Literatur verwiesen: Bloss, S. 7 und auch Fn. 19 mwN; Denkschrift Auswärtiges Amt zum Lissabonner Vertrag, S. 1; Fastenrath/Nowak in: dies. (Hrsg.), Lissabonner Reformvertrag, S. 13 (13 ff.); Goulard, Integration 07, S. 503 (503 ff.); Hilz in: ders./Kronenberg/Piepensneider/Reuber (Hrsg.), Mehr Demokratie und Bürgernähe, S. 13 (13 ff.); Schwarze, EuR 09 – Beiheft 1, S. 9 (9); Streinz, ZÖR 08, S. 159 (166 ff.); Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), Vertrag von Lissabon, S. 25 (26 ff.). Zu den Zielen der Reform auch Bieber in: Fastenrath/Nowak (Hrsg.), Lissabonner Reformvertrag, S. 47 (49 f.).

² Für die davor liegenden Arbeiten des Konvents siehe etwa Beyer, S. 284 ff.; siehe zudem auch Oppermann, DVBl. 08, S. 473 (473 ff.).

IntVG zu beachten sind, einzugehen. Im Anschluss daran sollen die einzelnen durch den Lissabonner Vertrag festgeschriebenen Zuständigkeitsarten vorgestellt werden. Dabei gilt es auch zu untersuchen, ob möglicherweise neben den ausdrücklich genannten Zuständigkeitsarten weitere Kompetenztypen bestehen. Außerdem werden die den einzelnen Kompetenzarten zugeordneten Bereiche betrachtet.

Schwerpunkt dieser Arbeit sollen die kodifizierten Kompetenzen der Union sein. Die vor allem durch den EuGH in der Vergangenheit geschaffenen ungeschriebenen Zuständigkeiten werden, soweit relevant, an den entsprechenden Stellen angesprochen.

Im fünften Teil dieser Untersuchung sollen die Änderungen im Kapitel 2 des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, welche der Lissabonner Vertrag mit sich bringt, dargestellt werden. Auch hier wird die durch den Lissabonner Vertrag vorgegebene Reihenfolge – in diesem Fall Artt. 77 ff. AEUV – beibehalten. Versucht wird dabei ebenfalls, das mit den Vorgaben des Primärrechts in Verbindung stehende Sekundärrecht in diesem Bereich überblicksartig darzustellen.

Abschließend werden die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sowie dem Rechtsschutz, welche sich auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und im Speziellen dessen Kapitel 2 auswirken, beleuchtet.

2. Teil: Der Weg bis zum In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon

Bevor auf die zukünftig durch das Unionsrecht in seiner Lissabonner Fassung bereitgehaltenen allgemeinen Zuständigkeiten sowie im speziellen die Kompetenzen aus dem Kapitel 2 des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eingegangen wird, soll in einem Überblick die Entwicklung vom Scheitern des VVE bis hin zum In-Kraft-Treten des Lissabonner Vertrages aufgezeigt werden. Diese Entwicklung wurde durch die unterschiedlichsten Protagonisten, gleich ob es sich hierbei um Politiker, oberste Richter oder wie im Fall Irlands um das Volk handelte, bestimmt.

A. Vom Scheitern des Verfassungsvertrages bis zur Unterzeichnung des Lissabonner Vertrages am 13. Dezember 2007

Aus Sicht der Befürworter des VVE begann das Jahr 2005 vielversprechend, da sich im Februar des Jahres Spanien im ersten Referendum zum VVE für diesen Vertrag aussprach¹. Doch folgten, nachdem u.a. auch der Deutsche Bundestag im Mai für den VVE stimmte², die Referenden in Frankreich sowie den Niederlanden. Mit dem Scheitern des VVE durch die ablehnenden Volksentscheide in Frankreich am 29. Mai 2005 bei 54,8 % Nein-Stimmen sowie im Anschluss daran am 1. Juni desselben Jahres in den Niederlanden – hier waren es sogar 61,6 % der Bevölkerung, die sich gegen den geplanten Vertrag aussprachen³ – wurde eine Neuorientierung der Gemeinschaft notwendig. Dies auch deshalb, da die beiden ablehnenden Referenden für die politischen Führungen unerwartet kamen⁴ und bereits zahlreiche Mitgliedstaaten das Vertragswerk ratifiziert hatten⁵. Als unmittelbare Folge dieses negativen Ausgangs der beiden Volksabstimmungen setzten neben Irland u.a. Großbritannien, Polen sowie auch Tschechien den Ratifizierungsprozess aus⁶. Als Reaktion auf das durch den Premierminister Luxemburgs, Jean-Claude Juncker, im Zusammenhang mit der geplanten Verfassung geforderte vermehrte Eingehen auf die Befindlich-

¹ Vgl. auch Leiß, S. 216. Für einen Überblick zur Entwicklung zum Lissabonner Vertrag unter Berücksichtigung des Verfassungskonvents siehe Wuermeling in: Fastenrath/Nowak (Hrsg.), Lissabonner Reformvertrag, S. 33 (33 ff.). Für die Arbeiten des Konvents siehe Hummer in: ders./Obwexer (Hrsg.), Vertrag über eine Verfassung, S. 1 (1 ff.).

² Siehe hierzu Mitteilung der Bundesregierung, abrufbar unter: http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Archiv16/Artikel/2005/05/2005-05-12-bundestag-stimmt-eu-verfassung-zu.html (letzter Abruf: 16. Juni 2010).

³ Hierzu auch Bloss, S. 6 und auch Fn. 15; Leiß, S. 216. Außerdem auch Hellmann, S. 6; Scharf, S. 8; Schlacke, S. 418 f.; Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), Vertrag von Lissabon, S. 25 (27).

⁴ In diesem Sinne auch Bloss, S. 6, welche davon spricht, dass die Entscheidungsträger wie „paralysiert“ waren.

⁵ Dazu Scharf, S. 8.

⁶ Vgl. Hellmann, S. 6; Hesse, S. 174. Für die Reaktionen in Großbritannien siehe Leiß, S. 216.

keiten der Europäischen Bevölkerung⁷, beschloss der Europäische Rat in Brüssel, der am 16. und 17. Juni 2005 abgehalten wurde, eine „Zeit der Reflexion“, um die Lage zu überdenken; ein Scheitern des VVE war damit jedoch noch nicht beschlossen⁸.

Die in der ersten Hälfte des Jahres 2006 den Vorsitz innehabende österreichische Ratspräsidentschaft unterbreitete zwar Vorschläge zur Zukunft Europas, doch vermochte auch sie keinen durch alle Beteiligten gebilligten Weg aus der Krise aufzuzeigen⁹. Auch die ab 1. Juli 2006 in der zweiten Hälfte des Jahres amtierende Ratspräsidentschaft Finnlands brachte ebenfalls keinen Fortschritt hinsichtlich der Verfassung mit sich.

Ernsthafte Fortschritte auf dem Weg hin zu einem neuen Vertragswerk wurden erst wieder unter Führung der deutschen Ratspräsidentschaft, welche sich über die ersten sechs Monate des Jahres 2007 erstreckte, erzielt¹⁰. Am 25. März 2007 wurde die sog. Berliner Erklärung angenommen, welche auch als Schritt zur In-Gang-Setzung des ins Stocken geratenen Prozesses in Bezug auf neue vertragliche Unionsgrundlagen gesehen werden kann¹¹. Anlass für diese bereits im Jahr 2006 in Auftrag gegebene Erklärung war der 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge¹². Die genannte Erklärung lässt sich in drei Bereiche einteilen¹³: In einem ersten Teil werden gemeinsame Werte sowie Ideale, die mit der Integration einhergehen, hervorgehoben¹⁴. Im zweiten Teil führt die Berliner Erklärung die mit der Integration verfolgten Ziele an, um daran an-

⁷ Siehe hierzu auch Federmann, S. 299, welcher die in Bezug genommene Passage der Rede wie folgt zitiert: „Europe must pay more attention to what its citizens are saying“.

⁸ Siehe hierzu im Einzelnen Federmann, S. 300.

⁹ Vgl. auch Leiß, S. 217.

¹⁰ Dazu etwa Fastenrath/Nowak in: dies. (Hrsg.), Lissabonner Reformvertrag, S. 13 (22); Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenschnieder/Reuber (Hrsg.), Mehr Demokratie und Bürgernähe, S. 13 (18); Leiß, S. 222. Müller-Brandeck-Bocquet in: dies./Schuhkraft/Leuchtweis/Kessler (Hrsg.), Deutsche Europapolitik, S. 253 (278) weist darauf hin, dass die Fortsetzung des Verfassungsprozesses die wohl wichtigste Aufgabe der deutschen Ratspräsidentschaft war. Außerdem auch Tempel in: Pernice (Hrsg.), Vertrag von Lissabon, S. 33 (33); Tömmel, S. 50. Zur deutschen Ratspräsidentschaft aus tschechischer Sicht siehe Handl, Integration 07, S. 338 (338 ff.).

¹¹ Die sog. Berliner Erklärung findet sich unter folgendem Link: http://eu2007.de/de/News/download_docs/Maerz/0324-RAA/German.pdf (letzter Abruf: 16. Juni 2010). Siehe hierzu auch Köppl in: Chytraeus-Auerbach/Maag (Hrsg.), Italien und Deutschland in Europa, S. 37 (41); Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenschnieder/Reuber (Hrsg.), Mehr Demokratie und Bürgernähe, S. 13 (18); Hofmann/Wessels in Decker/Höreth (Hrsg.), Die Verfassung Europas, S. 69 (69); Denkschrift Auswärtiges Amt zum Lissabonner Vertrag, S. 3. Zur Berliner Erklärung siehe umfassend Oppermann in: FS-Rengeling, S. 609 (609 ff.) sowie Goosmann, Integration 07, S. 251 (251 ff.). Kritisch insbesondere hinsichtlich der Entstehung der Berliner Erklärung Haller, S. 499 f.

¹² Goosmann, Integration 07, S. 251 (251); Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenschnieder/Reuber (Hrsg.), Mehr Demokratie und Bürgernähe, S. 13 (18); Müller-Brandeck-Bocquet in: dies./Schuhkraft/Leuchtweis/Kessler (Hrsg.), Deutsche Europapolitik, S. 253 (279); Schiffauer, EuGRZ 08, S. 1 (2).

¹³ Zu dieser Einteilung Haller, S. 499; Oppermann in: FS-Rengeling, S. 609 (614). Tömmel, S. 50 spricht hinsichtlich einiger Inhalte der Erklärung von „feierlichen Floskeln“.

¹⁴ Siehe auch Goosmann, Integration 07, S. 251 (259).

schließend in ihrem dritten und letzten Abschnitt auf die Zukunft bezogene Angaben zu machen¹⁵. In diesem dritten Teil wird die Notwendigkeit betont, „die politische Gestalt Europas immer wieder zeitgemäß zu erneuern“¹⁶. Daraus folge, so die Erklärung, die Absicht der Unterzeichnenden, bis zu den für das Jahr 2009 anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament, eine neue Vertragsgrundlage zu beschließen¹⁷. Oppermann spricht hinsichtlich dieses Teils vom sog. „Salz in der Suppe“¹⁸. Nicht erwähnt wurde in dieser Erklärung dabei jedoch, um was für eine vertragliche Grundlage es sich handeln sollte¹⁹.

Knapp drei Monate nach Unterzeichnung der Berliner Erklärung kamen die Staats- und Regierungschefs unter dem Vorsitz der Ratspräsidentin – der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel – am 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel zusammen²⁰. Hier wurden in langen und schwierigen Verhandlungen letztlich die Grundlagen für den späteren Lissabonner Vertrag gelegt²¹.

Eine Einigung konnte dahingehend erzielt werden, dass unter dem Vorsitz der im zweiten Halbjahr des Jahres 2007 amtierenden portugiesischen Ratspräsidentschaft eine neue Regierungskonferenz den zukünftigen Vertragstext ausarbeiten sollte²². Diese Ausarbeitung sollte, so die beschlossene Vorgabe, vor Ende des Jahres 2007 abgeschlossen sein, um noch genügend Vorlauf vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 zu gewährleisten²³. Dabei wurde in Anlage I zu den Schlussfolgerungen zum Europäischen Rat vom 21. und 22. Juni ein umfassendes Mandat für die kommende Regierungskonferenz erteilt²⁴.

¹⁵ Siehe Haller, S. 499; Oppermann in: FS-Rengeling, S. 609 (615 f.).

¹⁶ Siehe http://eu2007.de/de/News/download_docs/Maerz/0324-RAA/German.pdf, Teil III (letzter Abruf: 16. Juni 2010).

¹⁷ Vgl. auch Haller, S. 499; Hellmann, S. 8 f.; Tömmel, S. 50. Hierzu auch Goosmann, *Integration* 07, S. 251 (260 f.).

¹⁸ Oppermann in: FS-Rengeling, S. 609 (616).

¹⁹ So bereits Hellmann, S. 9.

²⁰ Siehe Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel, Brüssel den 20. Juli 2007, S. 1 ff.; Leiß, S. 223.

²¹ Denkschrift Auswärtiges Amt zum Lissabonner Vertrag, S. 3; Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 25 (27). Letztlich auch Oppermann, *DVBl.* 08, S. 473 (475); Streinz, *ZÖR* 08, S. 159 (160 f.); Tempel in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 33 (33).

²² Vgl. auch Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel, Brüssel den 20. Juli 2007, S. 2 sowie auch Köppl in: Chytraeus-Auerbach/Maag (Hrsg.), *Italien und Deutschland in Europa*, S. 37 (41); Schiffauer, *EuGRZ* 08, S. 1 (2).

²³ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel, Brüssel den 20. Juli 2007, S. 2.

²⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel, Brüssel den 20. Juli 2007, S. 15 ff., Anlage I. Vgl. auch Müller-Graff, *Integration* 07, S. 223 (223); Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 25 (27) sowie Hänsch, *Integration* 07, S. 499 (499). Zum Mandat siehe eingehend Duff, *Integration* 07, S. 333 (333 ff.). Für die Entwicklung bis zum Brüsseler Mandat siehe Cromme, *EuR* 07, S. 821 (821 ff.).

Der zukünftig an die Stelle des Vertrages von Nizza tretende Vertrag, so der Beschluss, sollte in weiten Bereichen auf dem VVE fußen²⁵. Dieser sog. Reformvertrag sollte dabei jedoch zum einen nicht mehr als Verfassungsvertrag bezeichnet werden und zum anderen auf in Teilen auf Ablehnung gestoßene symbolische Elemente, wie etwa eine Flagge, eine Hymne oder einen Leitspruch, verzichten²⁶. Die Annahme des eigentlichen VVE wurde somit nicht weiter verfolgt²⁷.

Am 23. Juli 2007 nahm dann die Regierungskonferenz zur Formulierung des Vertragstextes unter dem Vorsitz der portugiesischen Ratspräsidentschaft ihre Arbeit auf²⁸. Die Verhandlungen im Zuge der Ausarbeitung des zukünftigen Textes waren dabei dadurch gekennzeichnet, dass einige Mitgliedstaaten Widerstände bereiteten und teilweise versucht wurde, Zugeständnisse herauszuhandeln²⁹. Auf dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs am 18. und 19. Oktober 2007 wurden dann die letzten Details zum zukünftigen Lissabonner Vertrag festgelegt³⁰, woraufhin der Vertragstext beschlossen wurde³¹. Hervorzuheben ist dabei, dass sich trotz der teilweise erhobenen Forderungen, Befürworter sowie Skeptiker der europäischen Integration, letztlich im Verhältnis relativ zügig einigten³².

Am 13. Dezember desselben Jahres wurde schließlich das neue Vertragswerk, welches die Regelungen des Vertrags von Nizza ersetzen soll, in Lissabon unterzeichnet³³. Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon war die zwei Jahre andauernde Zeit des Stillstandes zunächst überwunden³⁴. Die durch den neuen Text bewirkten Änderungen betreffen neben dem bereits in der Vergangenheit bestehenden Vertrag über die Europäische Union (EUV a.F. bzw. nun EUV n.F.), auch

²⁵ Zum vorstehenden umfassend Leiß, S. 223. Hierzu auch Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenhauer/Reuber (Hrsg.), *Mehr Demokratie und Bürgernähe*, S. 13 (18).

²⁶ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 in Brüssel, Brüssel den 20. Juli 2007, S. 16, Anlage I. Bloss, S. 7 sowie auch Goulard, *Integration* 07, S. 503 (505); Heinig, *JZ* 07, S. 905 (907); Kadelbach in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 81 (82); Lhotta/Ketelhut, *ZParl* 09, S. 864 (864); Pernice, *Europa-Visionen*, S. 11; Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 25 (27). Zur Bezeichnung als Reformvertrag siehe Heger, *ZIS* 09, S. 406 (406 f.).

²⁷ Vgl. auch Federmann, S. 308.

²⁸ Siehe hierzu auch <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1297&lang=DE> (letzter Abruf: 16. Juni 2010).

²⁹ Zu den Verhandlungen siehe Köppl in: Chytraeus-Auerbach/Maag (Hrsg.), *Italien und Deutschland in Europa*, S. 37 (41); Leiß, S. 223.

³⁰ Hierzu auch Pernice, *Europa-Visionen*, S. 11; Schiffauer, *EuGRZ* 08, S. 1 (1); Schnabel, S. 55.

³¹ Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenhauer/Reuber (Hrsg.), *Mehr Demokratie und Bürgernähe*, S. 13 (18); Köppl in: Chytraeus-Auerbach/Maag (Hrsg.), *Italien und Deutschland in Europa*, S. 37 (41); Kruis, *EuZW* 10, S. 281 (281); Lhotta/Ketelhut, *ZParl* 09, S. 864 (864); Tempel in: Pernice (Hrsg.), *Vertrag von Lissabon*, S. 33 (33).

³² Hilz in: ders./Kronenberg/Piepenhauer/Reuber (Hrsg.), *Mehr Demokratie und Bürgernähe*, S. 13 (18).

³³ Vgl. für den bis dahin ausgehandelten Text des Lissabonner Vertrages *ABl. EG* vom 17. Dezember 2007, Nr. C 306, S. 1 ff. Zur Unterzeichnung: Lhotta/Ketelhut, *ZParl* 09, S. 864 (864); Schnabel, S. 55; Schulte-Herbrüggen, *ZEuS* 09, S. 343 (344); Schwarze, *EuR* 09 – Beiheft 1, S. 9 (9).

³⁴ Vgl. Feldmann, S. 309; Köppl in: Chytraeus-Auerbach/Maag (Hrsg.), *Italien und Deutschland in Europa*, S. 37 (41).

den bisherigen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), welcher durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) abgelöst wird³⁵. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Artt. 1 und 2 des Lissabonner Vertragswerkes³⁶.

Im Anschluss an die Annahme des Vertrages am 13. Dezember 2007 oblag es den einzelnen Mitgliedstaaten, diesen gem. seinem Art. 6 I, entsprechend den Anforderungen ihrer jeweiligen Verfassungen, zu ratifizieren und die jeweilige Urkunde bei der Regierung der Italienischen Republik (Depositär) in Rom zu hinterlegen³⁷. Frühestmöglicher Termin für das In-Kraft-Treten der Änderungen war nach Art. 6 II des Lissabonner Vertrages der 1. Januar 2009³⁸.

B. Die erste Abstimmung in Irland – Das irische „Nein“

Weitere zentrale Ereignisse auf dem Weg zum In-Kraft-Treten des Lissabonner Vertrages waren die beiden in Irland abgehaltenen Volksabstimmungen. Die erste Abstimmung wurde am 12. Juni 2008 durchgeführt, wobei Irland der einzige Mitgliedstaat war, welcher ein Plebiszit abhielt³⁹.

Das Erfordernis zur Durchführung eines Referendums in Irland ergab sich aus Art. 46 II Nr. 2 der irischen Verfassung; danach ist im Falle jeder Verfassungsänderung – eine solche machte in Irland der Lissabonner Vertrag notwendig⁴⁰ – auch nach Zustimmung der beiden Kammern des Parlaments ein Volksentscheid durchzuführen⁴¹.

Im Vorfeld dieser ersten Abstimmung brachten sich insbesondere das Lissabonner Vertragswerk ablehnende Gruppierungen in Stellung. Die Partei Sinn Féin, die bereits bei zurückliegenden Befragungen betreffend europäische Verträge eine ablehnende Position eingenommen hatte, trat auch hier für ein „Nein“ zu den geplanten Änderungen ein, da u.a. die Neutralität Irlands als gefährdet

³⁵ Hierzu auch Hakenberg/Schilhan, ZfRV 08, S. 104 (105); Heger, ZIS 09, S. 406 (407); Hellmann, S. 12; Herrmann, Jura 10, S. 161 (161); Hofmann/Wessels in Decker/Höreth (Hrsg.), Die Verfassung Europas, S. 69 (71); Leïße, S. 224; Müller-Graff, Integration 08, S. 123 (125); Schulte-Herbrüggen, ZEuS 09, S. 343 (345); Schwarze, EuR 09 – Beiheft 1, S. 9 (10); Tömmel, S. 51.

³⁶ Vgl. ABl. EG vom 17. Dezember 2007, Nr. C 306, S. 10 ff. bzw. S. 42 ff. Siehe auch Hellmann, S. 12.

³⁷ Vgl. ABl. EG vom 17. Dezember 2007, Nr. C 306, S. 135. Siehe hierzu auch Lindner, BayVBl. 10, S. 193 (193).

³⁸ Die nachstehend erfolgende Darstellung des Ratifizierungsprozesses beschränkt sich auf einige ausgewählte Mitgliedstaaten. Für einen Überblick zum Ratifizierungsprozess siehe die Seite der EU http://europa.eu/lisbon_treaty/countries/index_de.htm (letzter Abruf: 16. Juni 2010) sowie auch den „Ratifizierungsmonitor“ der Bertelsmannstiftung, abrufbar unter: <http://www.ratifizierungsmonitor.eu/> (letzter Abruf: 16. Juni 2010). Zur Ratifizierung auch Wuermeling in: Pernice (Hrsg.), Vertrag von Lissabon, S. 25 (30).

³⁹ Vgl. auch Leïße, S. 235; Syrpis, IndLawJ 08, S. 219 (219).

⁴⁰ Zu den Gründen warum in Irland als einzigem EU-Mitgliedstaat ein Referendum zum Lissabonner Vertrag notwendig war siehe Fuller, NVwZ-Extra 08, S. 1 (1 ff.).

⁴¹ Vgl. Fuller, NVwZ-Extra 08, S. 1 (1); Isak in: Hummer (Hrsg.), S. 87 (89); Saalfeld in: Ismayr (Hrsg.), Gesetzgebung in Westeuropa, S. 201 (204).

angesehen wurde⁴². Hinzu kam die Kampagne des Multimillionärs Declan Ganley, welcher nach einem In-Kraft-Treten des Lissabonner Vertrages eine Harmonisierung im Bereich der Steuern befürchtete, die sich auch auf den in Irland mit 12,5 % im EU Vergleich niedrigen Körperschaftsteuersatz auswirken könnte⁴³.

Die Gegner des Lissabonner Vertrags brachten zudem in die der Abstimmung vorausgegangene Diskussion darüber hinaus Themen ein, welche mit dem Vertragswerk als solchem nichts zu tun hatten⁴⁴. Hinzu kam, dass die Befürworter eines „Neins“ zum Lissabonner Vertrag, im Vergleich zu den, seine Annahme wünschenden Vertretern, einen größeren Aufwand bei Ihrer Kampagne betrieben. U.a. daraus resultierend ergab sich als Ergebnis einer Umfrage, dass 68 % der Iren die „Nein-Kampagne“ als überzeugender ansahen⁴⁵. Bemängelt wurde hinsichtlich der „Ja-Kampagne“ dabei insbesondere, dass diese es gerade nicht geschafft hatte, der Bevölkerung den Inhalt des durchaus als komplex empfundenen Vertragswerks zu vermitteln⁴⁶.

Vor diesem Hintergrund verwundert dann das am 12. Juni 2008 in Irland zustandegekommene Ergebnis letztlich nicht mehr: Bei einer Wahlbeteiligung von 53,1 % stimmten für den Lissabonner Vertrag 46,6 % der irischen Bevölkerung. Gegen das Vertragswerk sprachen sich demgegenüber 53,4 % aus, womit der Lissabonner Vertrag in Irland zumindest zunächst gestoppt war⁴⁷. Bereits am Morgen der Abstimmung in Irland hatte der Vorsitzende der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament, der deutsche Abgeordnete Martin Schulz, orakelt, dass eine „böse Überraschung“ bevorstünde⁴⁸. Diese sollte dann mit dem negativen Ausgang der ersten Abstimmung in Irland eintreten.

⁴² Kielinger in Welt Online vom 13. Juni 2008. Hierzu auch Gastinger/Lieb/Maurer/McGinley, Diskussionspapier der FG 1, 2008/ 15 und FG 2, 2008/07, Oktober 2008, S. 13 f.

⁴³ Vgl. Kielinger in Welt Online vom 13. Juni 2008 sowie auch Borger in Spiegel Online vom 13. Juni 2008 sowie ders. in Spiegel Online vom 12. Juni 2008. Ganley sprach nach dem ersten Referendum von einem „großen Tag für die irische Demokratie“, vgl. Sueddeutsche.de vom 14. Juni 2008, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/636/445373/text/5/> (letzter Abruf: 16. Juni 2010).

⁴⁴ Borger in Spiegel Online vom 13. Juni 2008; Spiegel Online vom 13. Juni 2008, „Iren stoppen Reform der EU“, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,559531,00.html> (letzter Abruf: 16. Juni 2010).

⁴⁵ Hierzu Bittner in Zeit Online vom 23 Juni 2008, welcher in diesem Zusammenhang zudem darauf hinweist, dass selbst 57 % der irischen Lissabonbefürworter, die Nein-Kampagne als überzeugender ansahen.

⁴⁶ Gastinger/Lieb/Maurer/McGinley, Diskussionspapier der FG 1, 2008/ 15 und FG 2, 2008/07, Oktober 2008, S. 3, welche auf den Seiten 9 ff. die Kampagne genauer beleuchten.

⁴⁷ Zu dem Ergebnis auch Brok/Selmayr, Integration 08, S. 217 (218); Hellmann, S. 13; Krottmayer, S. 201 f.; Schubert/Schwithal, NJ 08, S. 337 (337).

⁴⁸ Siehe hierzu Zeit Online vom 13. Juni 2008, „Irland sagt Nein“, online verfügbar unter: <http://pdf.zeit.de/online/2008/25/irland-ergebnisse.pdf> (letzter Abruf: 16. Juni 2010).